

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-007/15
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 25.11.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.10.2015	☒ Umwelt	10.11.2015
☒ Haushalt und Finanzen	17.11.2015	☒ Hauptausschuss	18.11.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.11.2015	☐ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2015
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	22.10.2015
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.11.2015	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

G II:

G I:

Amt 70:

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 28.10.2009 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. II-017-12/09, beschlossen.

Am 26.11.2014 wurde die 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, Beschluss II-011-04/14, beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für den Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und den Betrieb 53702 Abfallbeseitigung (u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2016. Sperrmüll wird ab 01.01.2016 auf der Anlage der Eurologistik GmbH am Standort „Rohstofftäger“, An der B 97, 03052 Cottbus entsorgt, für die Entsorgung von Sperrmüll wurde eine gesonderte Gebühr ermittelt. Für die Erhebung dieser Gebühr ist eine Anpassung der Abfallgebührensatzung zum Gebührenmaßstab und Gebührensatz (§ 2), zur Gebührenpflicht (§ 3) und zur Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr (§ 5) erforderlich. Eine Änderung der Abfallgebührensatzung ist notwendig.

Im Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung führen insbesondere die geringeren Kosten für die Entsorgung der Abfälle ab 01.01.2016 und die Unterhaltung des sonstigen Vermögens sowie die Anrechnung der Überdeckung aus 2014 zu einer Verringerung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus von 143,44 €/t auf 115,45 €/t (-19,51%), die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 103,07 €/t (- 28,14%).

Im Betrieb 53702 Abfallbeseitigung verringern sich die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter um 6%. Hier wirken sich insbesondere die geringeren Gebühren für die Entsorgung von Restmüll und Sperrmüll und die Gesamtveränderung der Preisanpassung des beauftragten Dritten (-2,58%) kostensenkend aus.

Die Servicegebühr verringert sich ebenfalls um 2,58%, die Serviceleistung wurde im Jahr 2014 und im laufenden Jahr 2015 bisher nicht in Anspruch genommen.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: 053537010: 3.031.200,03 € 053537020: 8.970.701,46 €

Aufwand: 3.031.200,03 € 8.970.701,46 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: Gebühreneinnahmen für die Annahme von Abfällen
Umladestation/Rohstofftäger und für die Leerung der Restabfallbehälter

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken. In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 und den Anhängen I und II der 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2015 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

Die Nutzung der beiden Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten bleiben in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen, wie bereits 2014 und 2015 praktiziert, reduziert. Es wurde die Errichtung eines zusätzlichen Wertstoffhofes im Süden von Cottbus neu einkalkuliert.

Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen, wie die Bereitstellung und Abfuhr der blauen Tonne für Altpapier, die Abholung von Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräten am Grundstück und die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Behälter gedeckt.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren ändern sich um - 2,58%, die Serviceleistung wurde im Jahr 2014 und im laufenden Jahr 2015 bisher nicht in Anspruch genommen.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr.32).

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2016 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2014 werden in den Kalkulationen für 2016 berücksichtigt.

Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Umladestation/Anlage „Rohstofftiger“) – siehe Anlage 2

Der Kalkulation für den Betrieb 53701 – Restabfallbeseitigung – liegen die Entsorgungsverträge mit der EEW Energy from Waste GmbH (Restabfall) und der Eurologistik Umweltservice GmbH (Sperrmüll) zugrunde.

Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2014 weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 100,77% aus, was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 30.847,24 € entspricht. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Der Ausgleich der Überdeckung wird in der Kalkulation 2016 gemäß § 6 Abs. 3 KAG berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2016. Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2014 ist der Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2016 der „Betriebsabrechnungsbogen 2014“ beigelegt.

Entwicklung der Gebühr in den Vorjahren

	2016	2011	2012	2013	2014	2015
Gebühr Restabfälle	115,45 €/t 22.789 t	132,99 €/t (28.750 t)	118,62 €/t (29.504 t)	136,94 €/t (27.450 t)	148,38 €/t (26.600 t)	143,44 €/t (27.130 t)
Gebühr mineralische Abfälle	115,45 €/t (0 t)	132,99 €/t (4 t)	118,62 €/t (4 t)	136,94 €/t (0 t)	148,38 €/t (0 t)	143,44 €/t (0 t)
Gebühr für die Annahme von Sperrmüll	103,07 €/t 3.882 t					

Betrieb 53702 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2016 mit einer Änderung zum Vorjahr von -2,58% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2014** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung einen Kostendeckungsgrad von 98,10% aus, was einem Ergebnis mit einer **Unterdeckung von 179.245,69 €** entspricht. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Unterdeckungsausgleich liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 KAG wird in der Kalkulation 2016 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2016 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in Höhe von 179.245,69 € kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt Cottbus nicht in Betracht.

Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2014 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2016“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2014“ beigelegt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Betrieb 53702 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2010 bis 2016:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus		Gebühr in €/a					
	Abfuhr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
60 l	wöchentlich	132,08	135,72	149,76	162,47	157,56	160,68	151,32
	14-täglich	66,04	67,86	74,88	81,24	78,78	80,34	75,66
80 l	wöchentlich	176,28	180,96	199,68	216,63	210,08	214,24	201,76
	14-täglich	88,14	90,48	99,84	108,32	105,04	107,12	100,88
110/120 l	wöchentlich	264,16	271,44	299,52	324,95	315,12	321,36	302,64
	14-täglich	132,08	135,72	149,76	162,47	157,56	160,68	151,32
240 l	wöchentlich	528,32	542,36	599,04	649,90	630,24	642,72	605,28
	14-täglich	264,16	271,18	299,52	324,95	315,12	321,36	302,64
770 l	wöchentlich	1.694,68	1.740,96	1.921,92	2.085,09	2.022,80	2.061,28	1.942,20
	wöchentlich 2x	3.389,36	3.481,92	3.843,84	4.170,17	4.045,60	4.122,56	3.884,40
1100 l	wöchentlich 1x	2.420,60	2.487,16	2.745,60	2.978,69	2.889,64	2.944,76	2.774,20
	wöchentlich 2x	4.841,20	4.974,32	5.491,20	5.957,39	5.779,28	5.889,52	5.548,40

Senkung der Abfallgebühren von 2015 zu 2016: 5,8%.

Anlagen:

- Anlage 1 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2016 Betrieb 53701
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2016 Betrieb 53702